



## Testamentseröffnung

*Publiziert am 02.06.2023*

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekannten Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Frau Rodriguez Stutz Presentacion, Tochter des Sagredo José Maria und der Catalina geb. Stutz Hernandez, verwitwet, geboren am 12. März 1942, Staatsangehörige von Spanien, wohnhaft gewesen Hofmeisterstrasse 19, 3006 Bern, verstorben am 11.03.2023.

Letztwillige Verfügungen vom 08.07.2013 und 25.04.2014, eröffnet am 17.05.2023 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt. Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern. Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 17.05.2023

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt